

# Anonymisierte Fassung

Übersetzung

C-502/18 – 1

Rechtssache C-502/18

Vorabentscheidungsersuchen

**Eingangsdatum:**

30. Juli 2018

**Vorlegendes Gericht:**

Městský soud v Praze (Stadtgericht Prag) (Tschechische Republik)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

17. Mai 2018

**Kläger und Berufungsbeklagte:**

CS

DR

EQ

FP

GO

HN

IM

JL

KK

LJ

MI

**Beklagte und Berufungsklägerin:**

České aerolinie a.s. (AG)

CS

---

... [nicht übersetzt]

## BESCHLUSS

Der Městský soud v Praze (Stadtgericht Prag) hat als Berufungsgericht ... [nicht übersetzt] in der Rechtssache

der Kläger:

**a/ CS** ... [nicht übersetzt]

**b/ DR** ... [nicht übersetzt]

**c/ EQ** ... [nicht übersetzt]

**d/ FP** ... [nicht übersetzt]

**e/ GO** ... [nicht übersetzt]

**f/ HN** ... [nicht übersetzt]

**g/ IM** ... [nicht übersetzt]

**h/ JL** ... [nicht übersetzt]

**ch/ KK** ... [nicht übersetzt]

**i/ LJ** ... [nicht übersetzt]

**j/ MI** ... [nicht übersetzt]

gegen

die Beklagte:

**České aerolinie**, ... [nicht übersetzt] mit Sitz in Prag 6 ... [nicht übersetzt]

**auf 6 600 Euro mit Nebenforderungen**

über die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Obvodní soud pro Prahu 6 (Bezirksgericht für Prag 6) vom 12. Januar 2016 ... [nicht übersetzt] nach Aufhebung des Urteils des Městský soud v Praze (Stadtgericht Prag) durch das Urteil des Ústavní soud (Verfassungsgericht) vom 31. Oktober 2017 ... [nicht übersetzt],

**wie folgt entschieden:**

... [innerstaatliches Verfahren, nicht übersetzt]

- II. Der Městský soud v Praze (Stadtgericht Prag) legt dem Gerichtshof der Europäischen Union folgende Frage zur Vorabentscheidung vor:

„Ist ein Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zur Zahlung von Ausgleichsleistungen an Fluggäste nach Art. 3 Abs. 5 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates verpflichtet, wenn das Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft als vertragsschließendes Luftfahrtunternehmen den ersten Teil des Fluges mit Zwischenlandung auf einem Flughafen eines Drittstaats durchgeführt hat, von dem aus der zweite Teil des Fluges im Rahmen einer Codesharing-Vereinbarung von einem Luftfahrtunternehmen durchgeführt wurde, das kein Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft ist, [Or. 2] wobei es zu einer mehr als dreistündigen Verspätung bei der Ankunft auf dem Bestimmungsflughafen erst bei dem zweiten Teil des Fluges gekommen ist?“

**Entscheidungsgründe:**

- 1 ... [innerstaatliches Verfahren, nicht übersetzt]
- 2 Dem Rechtsstreit liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Die erste Teilstrecke des Fluges, für dessen Verspätung die Kläger von der Beklagten Ausgleichsleistungen begehren, wurde von der Beklagten durchgeführt, wobei deren Flugzeug (Flug OK 350) im Einklang mit dem Flugplan am 16. Januar 2014 um 23:40 Uhr vom Flughafen Prag startete und am 17. Januar 2014 um 05:24 Uhr auf dem Flughafen in Abu Dhabi landete; die geplante Ankunft war um 06:05 Uhr. Die zweite Teilstrecke des Fluges, nach der Zwischenlandung, wurde nach dem Flugplan im Rahmen einer Codesharing-Vereinbarung (Flug OK 3172) von der Gesellschaft Etihad Airways durchgeführt. Die Gesellschaft Etihad Airways ist kein Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft. Bei diesem zweiten Teil des Fluges nach der Zwischenlandung kam es zu einer Verspätung; anstelle des Abflugs von Abu Dhabi am 17. Januar um 10:40 Uhr startete das Flugzeug erst am 17. Januar um 19:19 Uhr und landete in Bangkok am 18. Januar um 03:53 Uhr. Der Flug von Prag nach Bangkok mit einer Länge von 8 606 km war damit um 488 Minuten verspätet.
- 3 Bei der rechtlichen Beurteilung gelangte das Gericht erster Instanz zu dem Schluss, dass die geltend gemachten Ansprüche Ansprüche nach der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (im Folgenden: Verordnung) seien, die gemäß Art. 288 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unmittelbar anwendbar sei. Die Geltung der Verordnung für den vorliegenden Fall ergebe sich aus Art. 3 Abs. 1 Buchst. a, Art. 2 Buchst. h sowie weiterhin aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs [vom 26. Februar 2013, Folkerts] C-11/11, da die Fluggäste vom Prager Flughafen abgeflogen seien, also von einem Flughafen eines EU-Mitgliedstaats. Die Begründetheit der begehrten Höhe des geltend gemachten Anspruchs leitete das Gericht sodann aus Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung in Verbindung mit dem Urteil des

Gerichtshofs der Europäischen Union [vom 19. November 2009, Sturgeon u. a.] C-402/07 [und C-432/07] ab.

- 4 Hauptsächlich streitig war die Frage der Passivlegitimation der Beklagten; diese wendete ein, sie sei nicht passivlegitimiert, da sie für den Teil des Fluges von Abu Dhabi nach Bangkok nicht das ausführende Luftfahrtunternehmen (Art. 2 Buchst. b der Verordnung) gewesen sei. Das Gericht erster Instanz leitete die Haftung der Beklagten jedoch aus Art. 3 Abs. 5 Satz 2 der Verordnung ab, nach dem davon ausgegangen wird, dass, sofern ein ausführendes Luftfahrtunternehmen, das in keiner Vertragsbeziehung mit dem Fluggast steht, Verpflichtungen im Rahmen dieser Verordnung erfüllt, dieses Luftfahrtunternehmen im Namen der Person handelt, die in einer Vertragsbeziehung mit dem betreffenden Fluggast steht. Es gab der Klage daher vollumfänglich statt.
  
- 5 Das hiesige Gericht hat als Berufungsgericht durch Urteil vom 26. April 2016 ... [nicht übersetzt] das erstinstanzliche Urteil bestätigt und nach dem Erfolg in der Sache auch über die Kosten des Berufungsverfahrens entschieden. Bereits in diesem ersten Berufungsverfahren hatte die Beklagte vorgeschlagen, die Sache dem Gerichtshof der Europäischen Union vorzulegen, insbesondere zur Beurteilung der Haftung des vertragschließenden Luftfahrtunternehmens für einen von einem anderen Luftfahrtunternehmen durchgeführten Teil eines Fluges. In diesem Verfahrensstadium gelangte das Berufungsgericht zu dem Schluss, dass eine Beantwortung der für eine Vorlage an den Europäischen Gerichtshof vorgeschlagenen Rechtsfragen eindeutig aus der ausdrücklichen Verordnung Nr. 261/2004 sowie aus dem Urteil des Gerichtshofs der EU C-11/11 abgeleitet werden könne. Die Rechtsprechung des Gerichtshofs erachtete es auch insofern nicht für widersprüchlich, als das in der Berufung erwähnte Urteil [vom 10. Juli 2008, Emirates Airlines] C-173/07 für den vorliegenden Fall nicht einschlägig sei. Das Berufungsgericht folgte daher der Auffassung, dass ein Flug von einem Flughafen im Gebiet eines EU-Mitgliedstaats, auf das sich der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beziehe, als einheitlicher Flug anzusehen sei, auch wenn der Bestimmungsflughafen mit einer Zwischenlandung erreicht werde (Urteil C-11/11). Im Einklang mit dem Gericht erster Instanz ging es ferner von Art. 3 Abs. 5 der Verordnung aus, nach dem das ausführende Luftfahrtunternehmen in Vertretung der Person handelt, die einen Vertrag mit dem jeweiligen Fluggast abgeschlossen hat. Auf den vorliegenden Fall angewandt, gehe aus Art. 3 Abs. 5 der Verordnung hervor, dass für den Schaden, der den Klägern durch die Verspätung des von der Gesellschaft Etihad Airways durchgeführten Teils des Fluges entstanden sei, unmittelbar die Beklagte hafte, da es ein begriffliches Merkmal des Rechtsinstituts der Vertretung sei, **[Or. 3]** dass die Handlungen des Vertreters unmittelbar dem Vertretenen zugerechnet würden. Das Berufungsgericht erachtete diese Auslegung der Verordnung auch als der Situation gänzlich angemessen und gerecht, da sich die Haftung des vertragschließenden Luftfahrtunternehmens aus dem Vertrag ergebe und das Luftfahrtunternehmen sich dieser nicht deswegen entziehen könne, weil den Teil des Fluges, auf dem es zu einer Verspätung gekommen sei, jemand anders

durchgeführt habe; diese Situation bewertete es nämlich als ähnlich zu jeder anderen Vergabe eines Unterauftrags. Das Berufungsgericht berücksichtigte bei der rechtlichen Beurteilung auch, dass die oben genannte Rechtsauffassung ebenfalls von anderen Senaten des hiesigen Gerichts eingenommen worden war, die Fälle gleicher Art behandelt hatten ... [nicht übersetzt]. Weiterhin gelangte es zu dem Schluss, dass angesichts der Tatsache, dass der von den einzelnen Klägern beanspruchte Betrag 50 000 CZK nicht übersteige, gegen sein Urteil keine Revision zum Nejvyšší soud (Oberstes Gericht) der Tschechischen Republik zulässig sei ... [nicht übersetzt], und belehrte die Parteien in der schriftlichen Urteilsausfertigung dementsprechend.

- 6 Auf die von der Beklagten eingelegte Verfassungsbeschwerde hat der Ústavní soud (Verfassungsgericht) der Tschechischen Republik durch Urteil vom 31. Oktober 2018 ... [nicht übersetzt] das Urteil des hiesigen Gerichts vom 26. April 2016 ... [nicht übersetzt] aufgehoben. Der Ústavní soud (Verfassungsgericht) gelangte zu dem Schluss, dass das Berufungsgericht das Recht der Parteien auf ein faires Verfahren nach Art. 36 Abs. 1 der Charta der Grundrechte und -freiheiten, die Teil der Verfassungsordnung der Tschechischen Republik sei ... [nicht übersetzt], verletzt habe, indem es die Parteien unrichtig über die Unmöglichkeit einer Revision belehrt habe. Der geltend gemachte Anspruch sei ein Anspruch aus einem Verbrauchervertrag, gegen die Entscheidung des Berufungsgerichts über einen solchen Anspruch sei die Revision zum Nejvyšší soud (Oberstes Gericht) ... [nicht übersetzt] ohne Begrenzung der Höhe des Streitgegenstands zulässig. Im Verfahren wurde dem Berufungsgericht auch auferlegt, sich mit den im Urteil des deutschen Bundesgerichtshofs [vom 26. November 2009] Xa ZR 132/08 enthaltenen Ausführungen auseinanderzusetzen, auf die sich die Beschwerdeführerin bezogen hatte.
- 7 Zur Stützung ihres Vorbringens legte die Beklagte nachfolgend im Berufungsverfahren die Urteile des Bundesgerichtshofs (im Folgenden: BGH) Xa ZR 132/08, X ZR 14/12, X ZR 73/16 und X ZR 101/16 vor. Argumentiert wurde ebenfalls mit den Ausführungen im Urteil des Europäischen Gerichtshofs [vom 11. Mai 2017, Krijgsman] C-302/16. Gerade das BGH-Urteil Xa ZR 132/08 betrifft einen ähnlichen Fall, bei dem es zu einer Flugverspätung auf einer Teilstrecke kam, die ein anderes als das vertragschließende Luftfahrtunternehmen durchgeführt hatte; der BGH kam hier zu dem Schluss, dass eine Haftung des vertragschließenden Luftfahrtunternehmens nicht gegeben sei, da dieses nicht das ausführende Luftfahrtunternehmen gewesen sei. Im Urteil [vom 13. November 2012] X ZR 14/12 kam das deutsche Gericht in einem ähnlichen Fall zu dem Schluss, dass es sich um zwei eigenständige Flüge gehandelt habe. Beide Entscheidungen wurden allerdings vor der EuGH-Entscheidung C-11/11 erlassen, in der ein Flug mit Zwischenlandung als einheitlicher Flug definiert wurde. Das BGH-Urteil [vom 10. Oktober 2017] X ZR 73/16 behandelt einen speziellen Fall, im Urteil [vom 8. August 2017] X ZR 101/16 wurde jedoch unter Verweis auf das EuGH-Urteil C-302/16 (Rn. 27) der Schluss gezogen, die Verordnung könne nicht dahin ausgelegt werden, dass das vertragschließende Unternehmen sich nicht

durch Einschaltung eines der Verordnung nicht unterliegenden ausführenden Luftfahrtunternehmens von den aus ihr resultierenden Verpflichtungen freizeichnen könne (siehe Rn. 16 und 18 des Urteils). Der Městský soud v Praze (Stadtgericht Prag) fasst das oben Ausgeführte also wie folgt zusammen: Die in den oben genannten BGH-Urteilen enthaltenen Ausführungen sprechen eher für die Argumentation der Beklagten, jedoch darf nicht außer Acht gelassen werden, dass der Verweis auf das EuGH-Urteil C-302/16 nicht ganz einschlägig ist, da in diesem Urteil ein anderer Sachverhalt behandelt wurde. Kern des vom Gerichtshof unter dem Aktenzeichen C-302/16 entschiedenen Falls war, dass ein ausführendes Luftfahrtunternehmen eine Ausgleichszahlung an den Fluggast zu leisten hat, auch wenn es denjenigen, mit dem der Vertrag abgeschlossen wurde (den Reiseveranstalter), über die Annullierung des Fluges informiert hatte, nicht jedoch direkt den Fluggast.

- 8 Die Kläger haben ihre rechtlichen Ausführungen ... [nicht übersetzt] neben den Bestimmungen der Verordnung und den Urteilen des EuGH, von denen die tschechischen Gerichte erster und zweiter Instanz bei ihrer Entscheidungsfindung ausgingen, ergänzt um die Argumentation im EuGH-Urteil [vom 7. September 2017, Bossen u. a.] C-559/16, in dem der Begriff „Entfernung“ erläutert wird, wobei wiederum ein Flug mit Zwischenlandung als einheitlicher Flug angesehen wird, sowie insbesondere in den Schlussanträgen des Generalanwalts Michal Bobek ... [nicht übersetzt] in den für die Verhandlung vor dem EuGH verbundenen Rechtssachen [flightright u. a.] C-274/16, C-447/17 und C-448/16. Diese Schlussanträge behandeln in erster Linie die Frage der gerichtlichen Zuständigkeit, beschäftigen sich aber ausdrücklich auch mit der Anwendung von Art. 3 Abs. 5 und Art. 13 der Verordnung und kommen zu dem Schluss, dass sich das vertragschließende Luftfahrtunternehmen nicht dadurch von den mit dem Fluggast vereinbarten vertraglichen Pflichten befreien kann, dass es für einen Teil des Beförderungsvertrags einen Unterauftrag an ein anderes Luftfahrtunternehmen vergibt. In diesem Sinne leitet sich die Rechtsstellung des ausführenden Luftfahrtunternehmens von der des vertragschließenden Luftfahrtunternehmens ab; das vertragschließende Luftfahrtunternehmen ist hier der hauptsächlich Verpflichtete und das ausführende Luftfahrtunternehmen lediglich Vertreter (insbesondere Rn. 75 bis 77 der Schlussanträge). **[Or. 4]**
- 9 Im erneuten Berufungsverfahren wurde klargestellt, dass das Luftfahrtunternehmen Etihad Airways kein Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft im Sinne von Art. 2 Abs. c der Verordnung ist.
- 10 Im vorliegenden Fall geht das vorliegende Gericht davon aus, dass auf den Rechtsstreit zwischen den Parteien nur die Verordnung angewandt werden kann, die gemäß Art. 288 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union verbindlich ist und unmittelbar gilt. Darüber hinaus kann der geltend gemachte Anspruch nach nationalem Recht auch keinen Erfolg haben. Er ist nämlich seiner Natur nach ein Anspruch auf Ersatz eines immateriellen Schadens; eine Verpflichtung zu einem entsprechenden Ersatz im Fall einer rechtswidrigen Handlung ist nach tschechischem Recht nicht allgemein gegeben, sondern nach

§ 2894 des Gesetzes Nr. 89/2012 Slg. (... [nicht übersetzt] nový občanský zákoník, neues Bürgerliches Gesetzbuch, im Folgenden auch: BGB) nur dann, wenn dies ausdrücklich vereinbart oder gesetzlich gesondert vorgeschrieben ist. Das Bürgerliche Gesetzbuch regelt die Verpflichtung zum Ersatz eines immateriellen Schadens lediglich im Fall eines rechtswidrigen Eingriffs in die natürlichen Rechte des Menschen (§ 2956), einer Sachbeschädigung aus Willkür oder Schadenfreude (§ 2969 Abs. 2), weiterhin im Fall von Personen, die den Schaden (ggf. auch einen nicht eigenen) mit Grund als persönliches Unglück empfinden (§ 2971), im Fall einer Reise (Schaden durch Störung des Urlaubs – § 2543) oder einer schwerwiegenden Verletzung der grundlegenden Mitgliedsrechte des Mitglieds einer Vereinigung (§ 261). Hier kann hinzugefügt werden, dass der Fall eines Schadens durch Störung des Urlaubs nach § 2543 BGB sich allgemein gegen die Veranstalter richtet und eine Haftung insbesondere dann eintritt, wenn eine Reise vereitelt oder wesentlich verkürzt wurde. Diese Regelung kommt dem vorliegenden Fall am nächsten, regelt jedoch nicht die Pflichten von Beförderungsunternehmen, sondern von Reiseveranstaltern. Die Verpflichtung zum Ausgleich immaterieller Schäden ist weiter in § 3 Abs. 2 des Gesetzes über Handelskorporationen (zákon o obchodních korporacích) geregelt; es wird davon ausgegangen, dass sie sich hier auf Fälle bezieht, in denen die Rechtswidrigkeit auf der Verletzung von durch dieses Gesetz bestimmten Vorschriften beruht, also insbesondere solchen über das interne Funktionieren dieser Korporationen. Auf den vorliegenden Fall findet auch ... [nicht übersetzt] § 31a des Gesetzes Nr. 82/1998 Slg. keine Anwendung, in dem die Verpflichtung zum Ersatz eines immateriellen Schadens im Fall einer gesetzeswidrigen Entscheidung oder eines nicht ordnungsgemäßen amtlichen Vorgehens einer Behörde niedergelegt ist. Eine einschlägige Rechtsprechung des Nejvyšší soud (Oberstes Gericht) der Tschechischen Republik, die in diesem Fall herangezogen werden könnte, gibt es, auch angesichts der kurzen Geltungsdauer des neuen Bürgerlichen Gesetzbuchs, nicht.

- 11 Der Městský soud v Praze (Stadtgericht Prag) fasst das oben Ausgeführte wie folgt zusammen: Die Klage auf Ersatz eines immateriellen Schadens nach der Verordnung kann im vorliegenden Fall nur dann erfolgreich sein, wenn man zu dem Schluss gelangt, dass nach Art. 3 Abs. 5 Satz 2 der Verordnung das vertragschließende Luftfahrtunternehmen (die Beklagte) im Fall eines Fluges mit Zwischenlandung auch für die eingetretene Verspätung haftet, zu der es während einer Teilstrecke des Fluges kam, die das vertragschließende Luftfahrtunternehmen nicht selbst durchführte, sondern die von einem anderen Unternehmen durchgeführt wurde, das kein Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft ist. Das hiesige Gericht geht dabei davon aus, dass ein Flug mit Zwischenlandung mehrere ausführende Luftfahrtunternehmen haben kann, wobei jedes dieser Luftfahrtunternehmen ausführendes Luftfahrtunternehmen nur für den Teil des Fluges ist, den es tatsächlich durchgeführt hat (Art. 2 Buchst. b der Verordnung). Für die Bejahung einer Haftung des vertragschließenden Luftfahrtunternehmens spricht der Zweck der Verordnung – ein hoher Schutz der Reisenden, da in dem Fall, dass das ausführende Luftfahrtunternehmen für den Teil eines Fluges von einem Flughafen außerhalb der EU kein

Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft ist, wie im vorliegenden Fall, eine Ausgleichszahlung nach der Verordnung nicht gewährt werden kann (Art. 3 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung). Dabei schließt die Gewährung einer Ausgleichszahlung durch das vertragschließende Luftfahrtunternehmen logischerweise die Möglichkeit der Geltendmachung eines Regressanspruchs gegen das ausführende Luftfahrtunternehmen nicht aus (siehe Art. 13 der Verordnung). Für eine verneinende Schlussfolgerung spricht die Tatsache, dass die Verordnung im Wesentlichen, jedoch gerade mit Ausnahme von Art. 3 Abs. 5 Satz 2, davon ausgeht, dass die Verpflichtung zum Ausgleich das ausführende Luftfahrtunternehmen trifft. Ein unterstützendes Argument bildet insoweit die Rechtsprechung des BGH in der Bundesrepublik Deutschland, die offensichtlich von dem Schluss ausgeht, dass dem vertragschließenden Luftfahrtunternehmen die Verpflichtung zu einer Ausgleichszahlung nach der Verordnung auch bei Anwendung von Art. 3 Abs. 5 Satz 2 der Verordnung nicht auferlegt werden kann. Die unterschiedliche Rechtsprechung der tschechischen und der deutschen Gerichte ist ein Argument für eine Vereinheitlichung der Rechtsprechung durch ein Urteil des EuGH. Angesichts dieser Sachlage hat das hiesige Gericht somit das Berufungsverfahren gemäß § 109 Abs. 1 Buchst. d und § 211 ZPO (o.s.ř., občanský soudní řád – Zivilprozessordnung) ausgesetzt und die Rechtssache gemäß Art. 267 Buchst. b Satz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dem EuGH zur Vorabentscheidung über die im Tenor dieses Beschlusses unter Ziffer II. formulierte Frage vorgelegt.

... [prozessualer Aspekt, Rechtsmittelbelehrung, nicht übersetzt] [**Or. 5**] ... [nicht übersetzt]